

Mit dem gebotenen Respekt vor der Zuständigkeit der Synode, einer grundsätzlichen Haltung der Loyalität gegenüber meiner Kirche sowie einem Vertrauensvorschuß für die eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen habe ich die Arbeiten an der Revision der KO begleitet, ohne jedoch Einzelheiten kennen zu können.

Nachdem der Kirchensynode die Beratungsunterlagen im April vorgelegt und erläutert wurden, nachdem die Gemeinden und Dekanate zu einer Stellungnahme aufgefordert wurden, nachdem in mühevoller Kleinarbeit einzelne oder Gruppen Details und Zusammenhänge der Revision deutlicher herausgearbeitet haben, nachdem schließlich im September endlich auch die Debatten der Synode durch das Protokoll ihrer Beratungen bekannt geworden sind, weicht die Haltung des ruhigen Vertrauens der großen Schreckens.

Dramatisch ausgedrückt: Ich erkenne meine Kirche nicht mehr wieder. Der Revisionsentwurf zeichnet eine andere Kirche. Die Kirchenordnung (KO) – konkordant zum Grundartikel und von ihm her entwickelt - war bei meiner Ordination und den jeweiligen Beauftragungen zu verschiedenen Diensten in unserer Landeskirche gewissermaßen die Geschäftsgrundlage meines Anstellungs- und Dienstverhältnisses. Der Neuentwurf (KO-E) zerstört diese Grundlage.

Die persönliche Stellungnahme eines Pfarrers formuliert selbstverständlich eine bestimmte Perspektive. Es ist nicht möglich und auch nicht nötig, den vorgelegten Entwurf in allen Einzelheiten und in allen denkbaren Hinsichten zu analysieren. Die Bedenken im Blick auf das Kirchenverständnis (I), auf die Bestimmungen zum Pfarramt (II), zur Gemeinde (III), zum Verhältnis zwischen geistlicher Leitung und Administration (IV) und zum Geist der Revision insgesamt (V) sind jedoch für sich genommen bereits so schwer wiegend, daß sie gegen den vorgelegten Entwurf in seiner Gesamtheit sprechen, leider. Er weist die EKHN in eine Richtung, die nicht nur ihrem traditionellen Selbstverständnis (das darf in Frage gestellt werden), sondern auch dem Geist des Evangeliums von Jesus Christus (der darf nicht in Frage gestellt werden) widerspricht.

#### I. (Kirchenverständnis)

Indem den Abschnitten über Kirchengemeinde, Dekanat und Gesamtkirche ein "Allgemeiner Teil" vorangestellt wird, soll unter Rückgriff auf reformatorische Bestimmungen ein Verständnis von Kirche als Ereignis und Prozeß gesichert werden, das eine Würdigung vielfältiger Formen kirchlichen Lebens ermöglicht und eine Verabsolutierung der Parochie als dessen einzig maßgebliche Gestalt verhindert. Das ist zu begrüßen. Es darf und soll damit gerechnet werden, daß das Wort Gottes Gemeinde und Kirche schafft – und daß dafür auch andere als ortsgemeindliche Lebensformen möglich und notwendig sind.

Der "Allgemeine Teil" bringt folglich Bestimmungen, die für die Kirche im Ganzen und in allen ihren Gliederungen und "Ebenen" gelten müssen. Er ist dem Grundartikel nachgeordnet, den übrigen Abschnitten systematisch vorgeordnet. Er hat Schlüsselfunktion für das Kirchenverständnis. Im Bemühen, die Gestaltwerdung von Gemeinde und Kirche zu beschreiben, wird die schlichte und prägnante Formulierung von KO Art 1.1 aber erweitert. Art. 1 KO-E nennt praktische Vollzüge gemeindlichen Lebens (in Jesu Namen zusammenkommen, Gottes Wort hören, Gott loben und im Gebet anrufen, Sünden vergeben, taufen, Abendmahl feiern) und bezieht die Verheißung Jesu auf diese Vollzüge. Dies hat eine Unklarheit zur Folge. Die reformatorische

Formulierung hatte bewußt die Verschränkung von göttlichem und menschlichem Handeln in der Schwebe gehalten und ausbalanciert (passivische Formulierung; Wort und Sakrament als göttliches Heilmittel, die "lautere" Verkündigung und die "rechte" Sakramentsverwaltung als menschliche Auslegungsbemühung). *Nun entsteht der Eindruck, als komme es auf den bloßen Vollzug einer bestimmten gemeindlichen Praxis an, damit die Verheißung Jesu Christi in Kraft steht.* Die Gefahr besteht, daß Kirche ihre eigene Praxis sakralisiert, zumal sie sich anheischig macht, das Evangelium nicht etwa bezeugen, sondern "gestalten" zu wollen (Art. 4 KO-E). Es wird behauptet, die Gliedschaft am Leibe Christi (!) werde durch die Taufe begründet (Art. 3 KO-E). Bisher hatte die entsprechende Bestimmung gelautet: "Die Gliedschaft in der Gemeinde Jesu Christi und die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde werden begründet durch den Empfang der Taufe" (§ 1 KGO).

Die Unklarheit, daß im Revisionsentwurf göttliches und menschliches Handeln nicht ausreichend deutlich unterschieden und spannungsreich aufeinander bezogen werden, hat eine angebbare Ursache. Für die Revision zur Kirchenordnung (wie auch zur Lebensordnung) ist von den theologischen Vordenkern ein neuartiger "dreidimensionaler Kirchenbegriff" entwickelt worden. Danach soll die Kirche drei "Dimensionen" haben: a) die Gemeinde als geistliche Gemeinschaft, b) die Gemeinde als leibliche Gemeinschaft, c) die Gemeinde in ihrer Rechtsgestalt. Die Gemeinde als geistliche Gemeinschaft (zu a) sei Gottes Werk und menschlicher Gestaltung entzogen, die Gemeinde als leibliche Gemeinschaft (zu b) sei vom Heiligen Geist mit Hilfe "äußerlicher Zeichen" (insbesondere Gottesdienst) gewirkt, und die Gemeinde in ihrer Rechtsgestalt (zu c) sei unmittelbar sichtbar als Organisation und "grundsätzlich" Resultat menschlichen Handelns (so in den sachlich parallelen Ausführungen zur Revision der LO, Drucksache 26/07, S. 2 Vorblatt). Sie könne zwar nicht den Anspruch erheben, die "Kennzeichen der geglaubten Kirche" zu "verwirklichen", habe sich aber "intensiv" darum zu bemühen, den geistlichen Dimensionen durch Rechtsregelungen zu "entsprechen" (Drucksache 13/08: 2/36).

Die Absicht dieser Konzeption ist erkennbar und ehrenwert: es sollen Gesichtspunkte für die Gestaltung der Kirche als Organisation gewonnen werden. Der Preis dafür aber ist hoch. Worin "Kirche als leibliche Gemeinschaft" und "Kirche in ihrer historischen bzw. Rechtsgestalt" theologisch unterschieden sein sollen, ist unerfindlich. Wenn zugegeben wird, daß für die "leibliche Gemeinschaft" das Wirken des Heiligen Geistes notwendig ist, dann ist sie trotz der "äußerlichen Zeichen" doch nicht empirisch faßbar. Sie wird spiritualisiert. Das "Leibliche" an ihr ist defizitär. Umgekehrt inszeniert sich die empirische Kirche in ihrer historischen bzw. Rechtsgestalt mit Macht. Irgendwie kann sie nicht damit rechnen, zur geistlichen Gemeinschaft zu gehören. Dann braucht sie aber doch irgendwie den Heiligen Geist. Sie macht sich ihn kommod, indem sie sich für ihre organisatorische und juristische Entwicklung an den "Kennzeichen der geglaubten Kirche" (Einheit, Heiligkeit, Katholizität, Apostolizität) orientiert (Drucksache 13/08: 2/36). Dies sind aber theologische Konstrukte, wie etwa auch die "Leitbilder" (wanderndes Gottesvolk, Stadt Gottes, Fest Gottes, Leib Christi, Licht der Welt – Salz der Erde, Senfkorn, LGA 1995), die wie Ideale wirken (sollen).

Der Sinn und die Provokation reformatorischer, ja allgemein christlicher Lehre von der Kirche besteht darin, daß geistliche und leibliche Gemeinschaft, Kirche als Werk Gottes und als Werk der Menschen vollständig aufeinander abgebildet werden müssen. Die christliche Kirche in ihrer empirischen Gestalt kann sich *im eigenen Selbstverständnis* nur vollständig dem souveränen Wirken Jesu Christi verpflichtet fühlen (hier gilt ein "ganz oder gar nicht"); dem muß sie nicht nur ihre rechtlichen und organisatorischen Regeln, sondern auch ihre theologischen Konstrukte und Leitbilder unterordnen. Treten sie an die Stelle des Heiligen Geistes (die Reformatoren sprachen mit Bedacht von der "*viva* vox evangelii"), so wird aus dem Evangelium eine Idee, aus der Kirche als Glaubensgemeinschaft eine Werte- und Weltanschauungsgemeinschaft. Der Verdacht kann nicht mehr widerlegt werden, organisatorische, juristische und andere Gestaltungsüberlegungen für die Kirche würden von geistlichen Zumutungen abgekoppelt und einer "Eigengesetzlichkeit" (eben der von Leitbildern) unterworfen.

Die Kritik am Revisionsentwurf bezieht sich nicht auf das Bemühen, Kirche gestalten zu müssen und gestalten zu wollen, sondern darauf, daß der vorgelegte Entwurf für das

Selbstverständnis der Kirche unverzichtbare Bestimmungen unklar werden läßt und ein Selbstmißverständnis der Kirche fördert. Sie nimmt sich selbst auch zu ernst.

## II. (Pfarramt)

Der reformatorische Gedanke des allgemeinen Priestertums der Gläubigen hat eine geistliche Pointe: es wird (negativ) ein Sonderstatus einer geweihten Priesterkaste ("character indelebilis") abgewiesen, und es wird (positiv) das *Recht* jedes Getauften betont, "priesterliche" Tätigkeiten (taufen, Abendmahl leiten, predigen) auszuüben, wenn er dazu von der Gemeinde berufen wird (vgl. M.Luther: An den christlichen Adel, Clem. 1, S. 366-370). Dieser Gedanke wird im Revisionsentwurf zur KO aber nicht nach seinem geistlichen Sinn aufgenommen, sondern zu einem "insbesondere" ehrenamtlichen Engagement in Kirche und Gesellschaft umgedeutet (Erläuterung zu Art. 4 KO-E; Drucks. 13/08: 4/36)!

Geradezu monströs ist dafür die Präsentation des Pfarramts im Rahmen einer seltsamen Theorie von Diensten und Ämtern (Art. 5-8 KO-E; vgl. Begründung Drucks. 13/08: 4/36f). Der Dienst (ministerium) erscheint dabei als der weitere Begriff: alle Mitarbeitenden in der Kirche(ngemeinde) bilden eine Dienstgemeinschaft, ob sie nun ehrenamtlich, neben- oder hauptberuflich tätig sind. Der Begriff des Amtes (officium) dient zur "Ordnung" bestimmter (herausgehobener) Dienste, nämlich der "der Verkündigung, der Leitung und weiterer Dienste". Es werden aber keine "weiteren Dienste" benannt, die eines "Amtes" würdig wären: weder die Kirchenmusiker/innen kommen in den Blick, noch Gemeindepädagog/inn/en noch andere hauptamtlich und professionell Tätige; kein Jurist, kein Ökonom, kein Lehrer, kein Arzt im Dienst der Kirche, und die Nicht-Akademiker schon gar nicht. Aber das Pfarramt! Das ist (wie die Soziologen suggerieren) die kirchliche "Schlüsselprofession"!

Kleine Akzentunterschiede leiten die Thematisierung des Pfarramts ein. Der Dienst der Pfarrfrauen und Pfarrer geschieht jetzt nicht mehr "unbeschadet der Aufgabe jedes Gemeindegliedes, das Evangelium zu bezeugen" (Art. 13.1 KO), d.h. in einer vorausgesetzten Zeugnisgemeinschaft (vgl. auch das Entfallen von Art. 6.2 KO), sondern dominant und exklusiv. Das Ordinationsversprechen ist in seinem Wortlaut nahezu unangetastet geblieben; an den Fortfall der kirchlichen Zusage, für die Ordinierten zu sorgen (vor einigen Jahren gestrichen) sei immerhin erinnert. Die Bestimmungen, wie im Sinn der Bindung an das Ordinationsversprechen das Pfarramt zu führen sei, haben es aber in sich. Zunächst entfällt die exklusive Bindung an Gottes Wort (vgl. Art. 15 KO). Damit fehlt das entscheidende Kriterium für das Bemühen um Verstehen und verantwortliches Handeln im Pfarramt. Die Pfarrfrauen und Pfarrer sind nun verpflichtet "zum stetigen Umgang mit der Heiligen Schrift, zur gedeihlichen Zusammenarbeit untereinander, zum Hören auf das Wort der Schwestern und Brüder und zur Annahme der in der Gesamtkirche gesetzten geistlichen Leitung" (Art. 7.4 KO-E). Was im Konfliktfall obsiegt, ist klar. Der kalte Durchgriff der Gesamtkirche, die Ausschaltung der Möglichkeit einer sich am Wort Gottes orientierenden Opposition wird erkennbar. Die Kirche wird klerikalisiert, die Pfarrfrauen und Pfarrer sind Agenten des Feinverteilungssystems für einen gesamtkirchlichen Willen. "Geistliche Leitung" ist dann gegeben, wenn sie von Leitenden Geistlichen ausgeübt wird, aber nicht dann, wenn man sich um das bestmögliche Verständnis des Wortes und Willens Gottes bemüht. *Mit dem Fortfall zu Recht und Pflicht ("haben sich") der Bemühung um Orientierung am Wort Gottes (vgl. Art. 15 KO) wird den Pfarrfrauen und Pfarrern Kern und Stern ihrer beruflichen Identität genommen und eine "evangelische" Amtsführung verwehrt.*

Wie ein Maskottchen läuft Artikel 8 KO-E hinter den Bestimmungen zum Pfarramt her. Für den Clerus minor reicht der abgestufte Katzentisch. Haben die Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone Teil am Prädikantenamt oder am Pfarramt?

### III. (Gemeinde)

Die Bestimmungen zur Kirchengemeinde in KO-E sind "schlanker" als in der gültigen Fassung. Das Bestreben, in der KO nur Grundlegendes zu beschreiben, Redundanzen zu vermeiden und die KGO zu präzisieren, sollte anerkannt werden. Auf dem Weg von der KO in die KGO sollten aber wesentliche Inhalte nicht verloren gehen! Dazu gehört das Recht der Kirchengemeinde, in *jedem* Fall an der Besetzung ihrer Pfarrstellen beteiligt zu werden (vgl. Art. 2.4 KO mit Art. 11.2 KO-E). Der Fortfall von Art. 2.5 KO und der Hinweis auf Art. 63 KO-E (Synopse 7/34) wirkt wie eine Enteignung der Gemeinde. Hat die Gemeinde bisher dafür zu sorgen, daß das ihr anvertraute irdische Gut allein in den Dienst ihres Auftrages gestellt wird, so sieht sie sich jetzt als Gliederung der Gesamtkirche mit ihrem gesamten Vermögen für den kirchlichen Auftrag in den Dienst genommen. Auch die Verschiebungen von Art. 25c KO zu Art. 24.2(5) KO-E oder zu § 48 (1) KGO-E sind aufschlußreich. Wer definiert im konkreten Fall, was "übergeordnete kirchliche Interessen" sind? *Die Rechtsstellung der Gemeinde wird gemindert. Warum?* Könnte es sein, daß eine Gemeinde nur noch als Filiale einer Großorganisation gelten soll? Dann hätte die Revision über das Ziel hinausgeschossen: wenn nicht mehr damit gerechnet werden müßte und dürfte, daß auch in der (Orts-)Gemeinde Kirche geschieht.

KO-E bestimmt, daß "die Kirchengemeinde ... nach der Schrift und gemäß dem Bekenntnis durch den Kirchenvorstand zusammen mit den Pfarrern und Pfarrerinnen geleitet und vertreten" wird. Damit soll es in der Kirchenordnung sein Bewenden haben. KO Art. 6.1 und 6.2 hatten sich darum bemüht, den *geistlichen Charakter der Gemeindeführung* möglichst präzise zu bestimmen. Dies entfällt jetzt. Soll das heißen, daß die geistliche Leitung jetzt durch die "Geistlichen" erfolgt? Außerdem hatte Art. 7 KO die Aufgaben des Kirchenvorstands einigermaßen umfassend benannt. Nun soll der Aufgabenkatalog für den Kirchenvorstand nur in der KGO erscheinen. Aus den Aufgaben des Kirchenvorstands leiten sich aber seine Rechte und Pflichten ab. Wieso sind die Aufgaben für Dekanatssynoden (Art. 20 KO-E), Dekanatssynodalvorstände (Art. 24 KO-E), Dekaninnen und Dekane (Art. 28 und 29 KO-E), für Kirchensynode (Art. 33 KO-E), für Kirchenleitung (Art. 47 KO-E), für einen Bischof oder Bischöfin (Art. 52 KO-E) für Pröpstinnen und Pröpste (Art. 55 KO-E) von solch einem Rang, daß sie in der KO-E beschrieben werden, die des Kirchenvorstands jedoch nicht (übrigens die des Kirchensynodalvorstands auch nicht)?

Die Passage zur Bekenntnisbindung einer Kirchengemeinde ist – anders als im Kommentar behauptet (Drucks. 13/08: 8:36) – nicht unverändert aus Art. 3 KO übernommen. Der Unterschied ist klein, aber für das Ganze höchst charakteristisch. Art. 3 KO sieht die Gemeinde an den "Auftrag ihres Herrn" gebunden, und ihr jeweiliges Bekenntnis hilft ihr zum "Verständnis seines Wortes". Jetzt soll das Evangelium Auftraggeber sein, und das Bekenntnis soll zum "Verständnis der christlichen Botschaft" (Art. 12.1 KO-E) helfen. Das bedeutet: die personale Metapher wird aufgegeben. Wurde früher damit gerechnet, daß eine Gemeinde von Christus angesprochen wird, hören darf und so ihrer Aufgaben inne wird, soll es jetzt um ein Verständnis der "christlichen Botschaft" gehen, das am "Evangelium" gewonnen wird. *Vom Dialog mit einem als anwesend Geglaubten, dem Gebet, geht es über zum Diskurs über als einen als abwesend Unterstellten, zur Erörterung; vom Gehorsam in der jeweiligen Zeit geht es zu einem überzeitlichen Prinzipienwissen ("christliche Botschaft").*

(Anzuerkennen ist das Bemühen, den Respekt vor der Bekenntnisbindung einer Gemeinde mit den Erfordernissen in Einklang zu bringen, die sich aus den Verständigungsbemühungen der Konfessionen und der gesellschaftlichen Entwicklung (Mobilität) ergeben. Tatsächlich haben sich die Merkmale der Konfessionalität "verschliffen". Gleichwohl sind die in den einzelnen Gemeinden geltenden lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisse keine Dogmen, sondern spezifische Dokumente, die dazu anleiten, das Bekenntnis des Glaubens "jederzeit neu" (Grundartikel) und eben

spezifisch zu verantworten. Auch ist zu fragen, warum überkommene Rechte besonderer Kirchengemeinden (Art. 3.7 KO) in Frage gestellt werden, wenn doch gerade besondere Gemeindeformen anerkannt werden sollen (§ 2 KGO-E). Der in der Begründung (Drucks. 13/08: 8/36) genannte Absatz 5 fehlt im übrigen im Entwurf (Text des Entwurfs und Synopse). Und was bedeutet bei Neugründung einer Gemeinde die Festlegung eines Bekenntnisses "in Bindung an den Grundartikel" konkret? Wird der Grundartikel zu einer neuen Super-Konfession? Können sich Menschen im Fall einer Neugründung eine Konfession "aussuchen"? Sollte hier nicht mutiger an den Grundartikel ("... jederzeit ... neu ... bezeugen...") angeknüpft werden? Wäre es nicht günstiger, zu formulieren: Neu errichtete Kirchengemeinden (d.h. wenn eine spezifische Bekenntnistradition nicht besteht) verzichten im Sinn des Grundartikels auf eine Kennzeichnung nach überkommenen innerprotestantischen Konfessionen und nennen sich "Evangelische Kirchengemeinde"?)

#### IV. (Verhältnis von geistlicher Leitung und Administration)

Daß wichtige Ergebnisse der Dekanatsstrukturreform in einer revidierten Kirchenordnung ihren Niederschlag finden müssen, ist unbestreitbar. Ich habe aktiv an dieser Reform mitgearbeitet und erlebe sowohl die Plausibilität der neuen Strukturen als auch ihre eher begünstigenden und entlastenden Wirkungen im Blick auf die Ortsgemeinde. Ich gehöre nicht zu den Verteidigern parochialer Maßgeblichkeit für die Gesamtkirche. Wichtig ist allerdings für ein lebendiges und vertrauensvolles Miteinander der verschiedenen "Ebenen" in der Kirche und der zugehörigen Funktionen, Gruppen und Gremien, daß die Kompetenzen klar unterschieden und abgegrenzt sind. Die wesentliche Mitverantwortung Ehrenamtlicher muß so gestaltet sein, daß sie auch von Berufstätigen mit gutem Gewissen und auf einem zureichenden administrativen Niveau geleistet werden kann. In einem städtischen Kontext haben wir es bedauert, daß die Bestimmungen zum DSV dafür keinen ausreichenden Spielraum bieten.

Das Amt des Dekans / der Dekanin ist gestärkt worden. Das Ziel einer Reduktion der Zahl der Dekanate bedeutet, daß es langfristig drei vitale "Ebenen" der Landeskirche geben soll, die auch jeweils durch repräsentative Gremien (Kirchenvorstand, Dekanatssynode, Kirchensynode) mit ihren Leitungsfunktionen und Exekutivorganen ausgestattet sind. Die Visitationsbezirke und das Amt der Pröpstinnen und Pröpste gehören nicht in die Verwaltungshierarchie; sie umstandslos und ununterschieden zu integrieren, mißverstehen die zugrunde liegende Idee von Kirchenleitung und beschädigen das Propstamt. Es hat seine Vollmacht und Ehre darin, für Kirchenleitung theologische Kompetenz mit Regelmäßigkeit (also nicht zufällig und willkürlich) zur Verfügung zu stellen. Und dies auf dem Hintergrund umfassender Personen- und Sachkenntnis im Blick auf eine Großkirche, ein Wissen, das geschwisterlich zu erörtern und zu bündeln ist. Wenn das LGA deswegen in Frage gestellt wird, weil es regelmäßig und mit nahezu derselben Tagesordnung wie die Kirchenleitung tagt, muß man auf ein Selbstmißverständnis der Gremien und eine entsprechend falsche Handhabung der Geschäftsordnung schließen. *Das LGA ist kein kirchenleitendes Exekutivorgan.* (Dies wage ich zu behaupten in Kenntnis der Kommentierung der Artt. 51 und 52 KO durch L.Müller-Alten.)

Aus diesem Grund ist es irrig, den Pröpstinnen und Pröpsten die Dienstvorgesetzeneigenschaft für Dekaninnen und Dekane zuzuweisen. Es hat sich gerade für die seelsorgerliche Aufgabe der Pröpstinnen und Pröpste als hilfreich, wenn nicht gar als notwendig erwiesen, wenn sie gerade keine Dienstvorgesetzten sind. Die strukturell gesetzte Möglichkeit relativ unabhängiger Vertrauensverhältnisse wird durch eine zu enge und eindimensionale Einbindung der Pröpste und Pröpstinnen in die Verwaltungshierarchie beschnitten. Umgekehrt sollten sie es sein, die mit

Regelmäßigkeit Ordinationen (Beauftragung für den Dienst in der Kirche überhaupt) vornehmen, während die Einführungen (in bestimmte gemeindliche und funktionale Dienste) zur Aufgabe der Dekaninnen und Dekane gehören sollten.

#### V. (Geist der Revision insgesamt)

Die angeführten Beispiele sind zahlreich und von grundsätzlicher Bedeutung. *Der Revisionsentwurf rationalisiert die EKHN als Organisation, aber um den Preis ihres Selbstverständnisses als Kirche.* Die Spannung zwischen dem Evangelium und den Prinzipien menschlicher Weltgestaltung ist unaufhebbar, aber auch unaufgebbbar. Wer "Leitbilder" entwirft – sei es für die Kirche als Institution, sei es für einen christlichen Lebensstil –, um für (juristische, gesellschaftspolitische, organisatons- und kommunikationswissenschaftliche) Kategorien und Planungsüberlegungen "anschlußfähig" zu sein, muß wissen: das ist eine Form von Idealismus. Ein Bild soll leiten.

Die Revision der KO soll dazu helfen, daß die EKHN sich als "missionarisch orientierte Volkskirche" versteht und auch genau so wirkt. Trotz gegenteiliger Behauptungen ist das Missionsverständnis aber instrumentell: die Kirche macht sich anheischig, "die lebensdeutende Botschaft der Bibel ... in die Lebenswelten der Menschen" hineinzubringen (U.Häbel, Protokoll der Synode April 2008, S. 200). Dies setzt voraus, daß die Kirche diese Botschaft "hat", "gestalten" und hantieren kann, um sie dann einer unspezifischen Zielgruppe, nämlich "den Menschen" nahezubringen. *Inwiefern ihr eigenes Leben möglicherweise fraglich ist, ob ein Deutungshorizont, der dem "Leben" gilt (Vitalismus), hinreicht, um die Botschaft vom gekreuzigten und auferweckten Christus ohne Trivialisierung auszulegen, kann auf dieser Grundlage nicht bedacht, ja nicht einmal bemerkt werden.* Im Bemühen, einer Gesellschaft Orientierung zu geben, die angeblich im Pluralismus und der Erosion der Werte versinkt, präsentiert sich die Kirche als Unternehmen zur effizienten Vermittlung einer "lebensdienlichen" christlichen Weltanschauung. Letztlich werden "die Menschen" zu "religiösen Konsumenten", zu Kunden, die "in gewissen Zentralbereichen ihrer (individuellen und sozialen Existenz) immer unausweichlicher von den standardisierten, niederschwellig zugänglichen Angeboten der etablierten Kirchen abhängig sind" (Hans Geser)<sup>1</sup>. Damit ist die Metapher von der Familie Gottes, die kirchliche Anrede als Bruder oder Schwester nur noch eine ferne Erinnerung, aber nicht mehr wahr.

---

<sup>1</sup> Hans Geser: Zwischen Anpassung, Selbstbehauptung und politischer Agitation. Zur vielseitigen aktuellen (und zukünftigen) Bedeutung religiöser Organisationen. Zürich 1997 (Online Publikation: [http://socio.ch/relsoc/t\\_hgeser3.htm](http://socio.ch/relsoc/t_hgeser3.htm)), S. 10